

- 2.2. Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob jemand ein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung ist?
- 3.1. Bedeutet Art. 11 der Richtlinie 2004/48/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, dass es auch dann möglich sein muss, eine Untersagung zu erwirken, wenn die Person, die die entsprechende Anordnung beantragt, und die, gegen die sie ergehen soll, gemeinsam Mitinhaber des in Rede stehenden Rechts des geistigen Eigentums sind?
- 3.2. Falls die Frage 3.1 bejaht werden sollte: Ist dies anders zu beurteilen, wenn das ausschließliche Recht ein Computerprogramm betrifft und das Computerprogramm nicht verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, sondern nur im eigenen Betrieb eines Mitinhabers benutzt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 111, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2004, L 157, S. 45.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Faro (Portugal), eingereicht am
14. Mai 2018 — Cátia Correia Moreira/Município de Portimão**

(Rechtssache C-317/18)

(2018/C 268/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca de Faro

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cátia Correia Moreira

Beklagte: Município de Portimão

Vorlagefragen

1. Kann — davon ausgehend, dass unter „Arbeitnehmer“ jede Person zu verstehen ist, die als solcher durch die arbeitsrechtlichen Vorschriften im betreffenden Mitgliedstaat geschützt wird — als „Arbeitnehmer“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2001/23/EG⁽¹⁾ des Rates vom 12. März 2001 eine Person angesehen werden, die mit dem übertragenden Teil einen Vertrag zur Übernahme einer Vertrauensstellung unterzeichnet hat, und kann diese Person in diesem Fall den Schutz in Anspruch nehmen, den die in Rede stehenden Rechtsvorschriften gewähren?
2. Stehen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere die Richtlinie 2001/23/EG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, einer nationalen Regelung entgegen, die selbst bei einem in den Bereich dieser Richtlinie fallenden Übergang verlangt, dass die Arbeitnehmer sich zwingend einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren unterziehen und dass sie sich dem übernehmenden Teil gegenüber in einem neuen Rechtsverhältnis verpflichten, wenn es sich bei diesem um eine Stadtverwaltung handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. 2001, L 82, S. 16).